Gemischte Gemeinde Vinelz

Hafenreglement

genehmigt an der

Gemeindeversammlung vom

3234 Vinelz

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Schreibweise verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement regelt die Verwaltung und die Vermietung der gemeindeeigenen Wasser-, Trocken- und Überwinterungsplätze sowie der Lagerplätze für Wassersportgeräte.

Art. 2

Gegenstand

Die Gemischte Gemeinde Vinelz stellt in der Hafenanlage gegen eine Jahresgebühr zur Verfügung:

a) Wasserplätze (Bootsplätze im Hafenbecken)
b) Trockenplätze (Plätze an Land, die dem Abstellen von Booten dienen)
c) Lagerplätze für Wassersportgeräte
d) Überwinterungsplätze

Art. 3

Zuständigkeit / Kompetenzdelegation

[1] Für die Zuteilung und Bewirtschaftung der Plätze und Anlagen ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Übergeordnete Behörde ist der Gemeinderat.

[2] Der Gemeinderat legt die Benützungsgebühren für die Plätze innerhalb des Gebührenrahmens in einer Verordnung fest.

Art. 4

Rechnungsführung

Die Einnahmen und Ausgaben, welche für die Verwaltung und Vermietung von Bootsplätzen entstehen, fliessen in die Erfolgsrechnung der Gemeinde Vinelz.

Art. 5

Rechtsverhältnis

[1] Das Vertragsverhältnis zwischen der Gemeinde Vinelz und dem Mieter unterliegt dem öffentlichen Recht. Für das Verfahren findet das kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) Anwendung.

[2] Beschlüsse und Verfügungen vom Gemeinderat sind mit Beschwerde an das Regierungsstatthalteramt Seeland anfechtbar.

[3] Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung betreffend die Schifffahrt, die Wassernutzung, die Seepolizei, den Gewässerschutz, usw.

II. Zuteilung und Benützung der Bootsplätze

Art. 6

Gegenstand, Zuteilung der Bootsplätze

[1] Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Bootsplatz. Die Bootsplätze werden in der Reihenfolge der Anmeldungen zugeteilt. Die Gemeindeverwaltung Vinelz führt hierzu eine Warteliste.

[2] Die Plätze werden nach folgenden Prioritäten zugeteilt:

1. Hafeninterner Platztausch
2. Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde
3. Personen mit Wohneigentum in der Gemeinde resp. mit Jahresmiete auf einem Campingplatz der Gemeinde
4. Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde

[3] Je Person und Haushalt wird nur ein Wasser- oder Trockenplatz zugeteilt.

[4] Um eine optimale Nutzung des Hafens zu erreichen, behält sich die Gemeindeverwaltung das Recht vor, eine bestehende Platzzuteilung zu ändern. Die Änderung erfolgt mit Anpassung des Mietvertrages.

Art. 7

Bedingungen / Voraussetzungen

[1] Der Mieter muss im Besitz des erforderlichen Schiffsführerausweises sein. Weiter muss das Boot auf seinen Namen eingelöst (Ausweis und Versicherung) und im Kanton Bern immatrikuliert sein.

[2] Das Boot muss in betriebssicherem Zustand sein und der Platzbreite entsprechen.

[3] Auf dem Bootsplatz darf nur das im Mietvertrag aufgeführte Boot stationiert sein.

[4] Der Bootsplatz darf längstens ein Jahr leer stehen. Dies muss der Gemeindeverwaltung vorgängig schriftlich mitgeteilt werden.

[5] Änderungen von Personalien und Eigentumsverhältnissen sind innert 30 Tagen der Gemeindeverwaltung zu melden. Bei einem Boots- oder Nummernwechsel ist der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen nach Ausstellung des Ausweises unaufgefordert eine Kopie des Schiffsausweises zuzustellen.

[6] Nach jedem periodisch erfolgten Prüftermin muss der Mieter eine Kopie des aktualisierten Schiffsausweises mit dem nachgetragenen Prüfdatum unaufgefordert der Gemeindeverwaltung zustellen.

Art. 8

Warteliste

[1] Die Gemeindeverwaltung führt eine Warteliste für Interessenten gemäss Art. 6 hiervor.

[2] Begehren um Eintrag in die Warteliste sind schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.

[3] Der Eintrag ist gebührenpflichtig, gilt jeweils für zwei Jahre und kann durch Bezahlung der Gebühr erneuert werden.

[4] Die Bearbeitungsgebühr für den Eintrag in die Warteliste legt der Gemeinderat fest. Die Gebühr wird in einer Verordnung festgehalten.

Art. 9

Platzzuteilung

[1] Die Zuteilung eines Bootsplatzes wird dem Berechtigten schriftlich mitgeteilt. Nach Übereinkunft wird ein Mietvertrag ausgestellt.

[2] Ein temporärer Platzabtausch unter Mietern ist auf Gesuch hin möglich. Die Entscheidungskompetenz hierzu liegt beim Hafenwart und der Gemeindeverwaltung.

III. Mietvertrag

Art. 10

Grundsatz

Für jeden Bootsplatz wird ein separater Mietvertrag abgeschlossen. Den Mietzins (Jahresgebühr) legt der Gemeinderat in der Gebührenverordnung fest.

Art. 11

Mietzins

[1] Der Mietzins richtet sich bei Wasser- und Trockenplätzen nach der Platzbreite und der Kategorie.

[2] Der Mietzins für in Vinelz angemeldete Mieter (polizeilicher Wohnsitz) ist auf zwei Drittel des Basismietzinses für auswärtige Mieter festzusetzen.

Art. 12

Mietzinsanpassung

Der Mietzins wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst. Eine Anpassung des Mietzinses wird dem Mieter jeweils zu Jahresbeginn bis Ende Januar schriftlich mitgeteilt. Der Mieter kann bei Mietzinsanpassungen bis Ende Februar per 31. Mai kündigen.

Art. 13

Fälligkeit

[1] Der Mietzins ist innerhalb der auf der Rechnung genannten Frist zu begleichen.

[2] Bei Beginn der Vertragsdauer bis 31. Juli ist der volle Mietzins für das ganze Jahr zu entrichten. Bei Beginn der Vertragsdauer ab 1. August wird der Mietzins anteilsmässig für die noch verbleibenden Monate berechnet.

Art. 14

Untermiete

Die Untervermietung von Bootsplätzen ist verboten.

Art. 15

Haltergemeinschaften

Haltergemeinschaften sind nicht zugelassen.

Art. 16

Übertragung an Verwandte in gerader Linie

Der Mietvertrag kann an Ehepartner, eingetragene Partner, Lebenspartner und Verwandte in gerader Linie (z.B. Eltern, Kinder, Enkel, usw.) übertragen werden. Die Bedingungen gemäss Art. 7 Abs. 1 hiervor müssen zur Übertragung gegeben sein. Eine Übertragung kann nur auf schriftliches Gesuch hin erfolgen. Der Entscheid zur Übertragung liegt beim Gemeinderat.

Art. 17

Abtretung an Dritte

Die Abtretung resp. Weitervermietung des Platzes oder des Bootes an Dritte sowie der Tausch von Plätzen unter Bootseignern ist verboten.

Art. 18

Verkauf des Bootes

Beim Verkauf des Bootes hat der Käufer keinen Anspruch auf die Übernahme des Mietverhältnisses für den Bootsplatz.

Art. 19

Bootswechsel

Es besteht kein Anrecht auf einen grösseren Bootsplatz, wenn durch den Kauf eines grösseren Bootes dieses auf dem gemieteten Bootsplatz nicht mehr stationiert werden kann. In diesem Fall muss sich der Mieter um einen grösseren Bootsplatz bewerben und auf der Warteliste neu eintragen lassen.

Art. 20

Dauer und Kündigung

[1] Der Mietvertrag umfasst das laufende Kalenderjahr. Wird der Vertrag nicht von einer Vertragspartei bis drei Monate vor Jahresende schriftlich gekündigt, verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr.

[2] Bei Missachtung von Reglementsvorschriften, Weisungen, Zahlungsfristen usw. kann das Benützungsrecht für den Bootsplatz vom Gemeinderat nach einmaliger Ermahnung entschädigungslos entzogen werden. Hierzu wird der Mietvertrag gekündigt.

IV. Benützungsvorschriften

Art. 21

Benützungsvorschriften

Die Sicherheit des stationierten Bootes liegt in der Verantwortung des Mieters. Desweitern sind folgende Benützungsvorschriften zu beachten (Aufzählung nicht abschliessend):

a) Die Boote sind ordentlich zu unterhalten und korrekt zu vertäuen. Sie sind mit geeigneten Massnahmen gegen ein Volllaufen bei Unwettern zu sichern. Die Befestigungseinrichtung muss sich dem jeweiligen Wasserstand anpassen können.

b) Die Abdeckung und der Fall sind so zu fixieren, dass die Anwohnenden nicht durch übermässigen Lärm gestört werden.

c) Jede Verunreinigung der Gewässer, der Hafenanlage und der Trockenplätze ist verboten.

d) Die Benützung der Trockenplätze als dauerhafter Abstellplatz für Bootsanhänger ist nicht gestattet.

e) Die Gästeplätze dürfen während maximal 24 Stunden vom gleichen Gastboot belegt werden. Bei zeitlicher Überschreitung erfolgt die Entfernung auf Kosten des Bootseigners durch die Gemeinde.

f) Die Länge, Breite und der Tiefgang des Bootes müssen auf den Liegeplatz abgestimmt sein.

Art. 22

Weitere Vorschriften, Kompetenzdelegation

Der Gemeinderat kann weitere Vorschriften im Zusammenhang mit der Benützung der Anlagen in einer entsprechenden Verordnung oder Hafenordnung erlassen.

V. Infrastruktur

Art. 23

Wasserplätze

Der Mieter muss das Boot am Bootsplatz so befestigen, dass die Hafenanlage und Nachbarschiffe nicht beschädigt werden. Das Boot ist an den dafür vorgesehenen Stellen der Anlage mit geeignetem, richtig dimensioniertem Tauwerk und einem gesicherten seemännischen Knoten zu befestigen sowie mit genügend Fendern zu versehen.

Art. 24

Trockenplätze und Lagerplätze für Wassersportgeräte

[1] Der Mieter ist für die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit auf dem Trockenplatz bzw. dem Lagerplatz für Wassersportgeräte verantwortlich.

[2] Auf den Trockenplätzen dürfen ausschliesslich Boote und deren Anhänger abgestellt werden.

[3] Auf den Lagerplätzen für Wassersportgeräte dürfen ausschliesslich Geräte für den Wassersport gelagert werden.

Art. 25

Gästeplätze

Im Bootshafen stehen vier gekennzeichnete Gästeplätze zur Verfügung.

Art. 26

Winterlager

[1] Für die Mieter von Wasserplätzen stehen nach Voranmeldung für die Überwinterung ab 1. Oktober bis Ende März (längstens Gründonnerstag, wenn Ostern auf Ende März fällt) Überwinterungsplätze gegen Gebühr auf dem abgesperrten Areal eines öffentlichen Parkplatzes der Gemeinde zur Verfügung.

[2] In Ausnahmefällen kann die Gemeinde Überwinterungsplätze auch anderen Personen zur Verfügung stellen.

Art. 27

Zufahrt Hafenanlage

[1] Die Zufahrt mit Motorfahrzeugen zum Hafenareal (inkl. Slipanlage) ist verboten. Vom 1. Oktober bis 31. März haben Mieter eines Wasserplatzes die Möglichkeit, ihr Boot mittels eines Motorfahrzeugs ein- und auszuwassern.

[2] Nach dem Ein- und Auswassern sind die dafür notwendigen Transportmittel sofort zu entfernen.

Art. 28

Slipanlage

[1] Auf den Trockenplätzen abgestellte Boote müssen ohne die Zuhilfenahme von Fahrzeugen oder dergleichen vom Trockenplatz zur Slipanlage verschoben und ein- oder ausgewassert werden können. Zum Ein- oder Auswassern steht eine Seilwinde zur Verfügung. Die Benützung der Seilwinde erfolgt auf eigene Verantwortung.

[2] Die Slipanlage ist nicht öffentlich zugänglich.

Art. 29

Schranke

[1] Die Schranke beim Hafenareal ist vom 1. Oktober bis 31. März geöffnet.

[2] Vom 1. April bis 30. September ist die Schranke geschlossen. Die Öffnung der Schranke während dieser Zeit wird nur in Ausnahmefällen und auf Voranmeldung an die Gemeindeverwaltung oder den Hafenwart gewährt.

VI. Haftung

Art. 30

Mieter

[1] An Anlagen und Einrichtungen dürfen weder Änderungen vorgenommen noch irgendwelche zusätzlichen Einrichtungen angebracht werden.

[2] Widerrechtlich erstellte Einrichtungen werden auf Kosten des Mieters entfernt.

[3] Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn oder sein Boot an Hafenanlagen oder anderen Booten verursacht werden.

Art. 31

Gemeinde

[1] Die Gemeinde sorgt soweit möglich für die Instandhaltung des Hafenbeckens, garantiert jedoch keinen bestimmten Wasserstand und übernimmt keine Verantwortung für die Beschaffenheit des Seegrundes.
Für Unterhalts- und Bauarbeiten an der Hafenanlage kann die Gemeinde die Räumung des Mietplatzes verlangen.

[2] Für Schäden an stationierten Booten übernimmt die Gemeinde keine Haftung, sofern diese nicht unter die Haftpflicht der Gemeinde als Anlagebetreiberin fallen.
Die Haftung ist ebenfalls ausgeschlossen, falls das Boot über den Winter nicht ausgewassert wird und durch Vereisung, insbesondere auch durch Schlittschuhlaufende oder dergleichen, Schäden entstehen.

[3] Unterhalts- und Bauarbeiten jeglicher Art berechtigen nicht zu Schadenersatzforderungen oder zu Gebührenreduktion.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 32

Bisherige Mietverträge

[1] Die bestehenden, privatrechtlichen Mietverträge bleiben gültig, sofern sie nicht gekündigt oder übertragen werden.

[2] Sämtliche bisherigen Bestimmungen (Mietbedingungen) im Zusammenhang mit den Mietverträgen werden durch das Inkrafttreten dieses Erlasses aufgehoben.

Art. 33

Bestehende Haltergemeinschaften

Bestehende Haltergemeinschaften (gemeldet bis zum 31. August 2026) können den Platz innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Reglements auf eine der gemeldeten Personen umschreiben.

Art. 34

Inkrafttreten — Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom nahm dieses Reglement an.

GEMISCHTE GEMEINDE VINELZ

Der Gemeindepräsident: *Der Gemeindeverwalter:*

..... *.....*

Hansjürg Bigler *Damian Gnägi*

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom bis in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. ... vom und Nr. ... vom bekannt.

GEMISCHTE GEMEINDE VINELZ

Der Gemeindeverwalter:

.....

Damian Gnägi

Die Publikation der Inkraftsetzung erfolgte im Amtsanzeiger Nr. ... vom